

Amtsblatt

für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 13. April 2018

Nr. 3 | 27. Jahrgang | 15. Woche

Inhaltsverzeichnis

1.	Bekanntmachungen	
1.1	Öffentliche Zustellung – Andrzej Slawomir Grzybowski	Seite 2
1.2	Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	Seite 2
1.3	Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	Seite 2
1.4	Bekanntmachung über die Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme der Pflanzenbau GmbH Wutike zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen in der Saison 2018	Seite 2
1.5	Ankündigung von geplanten Umstufungen im Landkreis Ostprignitz-Ruppin	Seite 3
2.	Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses - 25.01.2018	
2.1	Nichtöffentlicher Teil	Seite 4
2.1.1	BV/2018 – 0357 Vergabe: Errichtung eines Naturbeobachtungsturmes in der Kyritz Ruppiner Heide	Seite 4
3.	Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses - 01.03.2018	
3.1	Nichtöffentlicher Teil	Seite 4
3.1.1	BV/2018 – 0360 Vergabe der Beförderungsleistungen im Schülerspezialverkehr von 18 Schülerinnen und Schülern aus dem Raum Fehrbellin zu Schulen in Neuruppin	Seite 4
3.1.2	BV/2018 – 0361 Vergabe der Beförderungsleistungen im Schülerspezialverkehr von 22 Schülerinnen und Schülern aus der Region Kyritz zu Schulen in Neustadt und Kyritz	Seite 4
3.1.3	BV/2018 – 0362 Vergabe der Beförderungsleistungen im Schülerspezialverkehr von 26 Schülerinnen und Schülern aus der Region Rheinsberg zu Schulen in Neuruppin	Seite 4
3.1.4	BV/2018 – 0363 Vergabe der Beförderungsleistungen im Schülerspezialverkehr von 38 Schülerinnen und Schülern aus dem Stadtgebiet Neuruppin zu Schulen in Neuruppin	Seite 4
4.	Beschlüsse des Kreistages - 15.03.2018	
4.1	Öffentlicher Teil	Seite 5
4.1.1	BV//2018 – 0364 Angliederung der Förderschulklassen Neustadt (Dosse) an die „Schule am Kastaniensteg“ Neuruppin	Seite 5
4.1.2	BV//2018 – 0365 Kapazitätserweiterung an den Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ in Neuruppin und Wittstock	Seite 5
4.1.3	BV//2018 – 0366 Vorschlagsliste ehrenamtliche Richter am Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg für die Amtsperiode 2018 – 2023	Seite 5
4.1.4	BV//2018 – 0367 Vorschlagsliste ehrenamtliche Richter am Verwaltungsgericht Potsdam für die Amtsperiode 2018 – 2023	Seite 5
4.1.5	BV//2018 – 0368 Wahl der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss am Amtsgericht Neuruppin für die Wahlperiode 2019 – 2023	Seite 5
4.1.6	BV//2018 – 0373 Haushalt 2018 - Außerplanmäßige Aufwendungen für Zuwendungen an Gemeinden	Seite 5
4.1.7	BV//2018 – 0374 Sicherstellung der Finanzierung des Ersatzbaus für das Gesundheitsamt und die Geschäftsstelle des Jobcenters Neuruppin	Seite 5
4.1.8	AN//2018 – Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 15.03.2018	Seite 5
5.	Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg	
5.1	Für das Landamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung: Bodenordnungsverfahren (BOV) Freyenstein, Verf.-Nr. 4001M; hier: Vorzeitige Ausführungsanordnung	Seite 6
6.	Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz	
6.1	Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz	Seite 7

1. Bekanntmachungen

1.1 Öffentliche Zustellung – Andrzej Slawomir Grzybowski

Die Ermahnung gem. § 4 Abs. 5 Ziff. 1 Straßenverkehrsgesetz der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Fahrerlaubnisbehörde an den polnischen Staatsangehörigen

Andrzej Slawomir Grzybowski

mit letzter Anschrift in 16909 Wittstock, Polthierstraße 03 - seit 31.01.2018 von Amts wegen nach unbekannt abgemeldet kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist bzw. die Zustellung möglicherweise außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Die Ermahnung wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) zugestellt. Die Ermahnung kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und

Verkehr, Fahrerlaubnisbehörde Zimmer 112 bis 114 in der Heinrich-Rau-Straße 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Montag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Ermahnung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, den 27.02.2018

Im Auftrag

Pillasch-Bobzin

1.2 Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der im Februar 2018 in Verlust geratene Dienstausweis des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, der **Frau Jeanette Kraatz**, mit der Dienstnummer 2857, ausgestellt vom Landkreis Ostprignitz-Ruppin am 21.08.2015, wird hiermit für ungültig erklärt.

1.3 Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der im März 2018 in Verlust geratene Dienstausweis des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, der **Frau Lara-Levina Goldschmidt**, mit der Dienstnummer 3193, ausgestellt vom Landkreis Ostprignitz-Ruppin am 28.07.2015, wird hiermit für ungültig erklärt.

1.4 Bekanntmachung über die Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme der Pflanzenbau GmbH Wutike zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen in der Saison 2018

Im Rahmen der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Pflanzenbau GmbH Wutike, Borker Weg 5, OT Wutike, 16866 Gumtow über die Förderung von 122.000 m³ Grundwasser aus einem Brunnen in der Gemarkung Teetz, Flur 9, Flurstück 1/3 zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen in der Bewässerungssaison 2018 wurde auf der Grundlage der §§ 3a und 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.2 und Anlage 2 eine allgemeine Vorprüfung durch die untere Wasserbehörde vorgenommen.

Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass die Förderung des Grundwassers im Zeitraum 01.05.2018 bis 30.09.2018 keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird und keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Reinhardt

Landrat

1. Bekanntmachungen

1.5 Ankündigung von geplanten Umstufungen im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Es ist beabsichtigt, nach § 7 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 15), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 27) folgende Straßen in der Stadt Kyritz mit Wirkung vom 01.01.2019 umzustufen:

Abstufung:

Die Kreisstraße K6820 – Poststraße/ Straße am Bahnhof/ Rehfelder Weg bis zum Fußgängerüberweg einschließlich Bahnübergang Rehfelder Weg wird zur Gemeindestraße abgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Kyritz.

Aufstufung:

Die Gemeindestraße Abzweig Hagenstraße/ Straße der Jugend bis zum Kno-

tenpunkt Rehfelder Weg einschließlich Bahnübergang Hagenstraße wird zur Kreisstraße K6820 aufgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast ist der Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu den beabsichtigten Umstufungen können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16 in 16816 Neuruppin vorgebracht werden.

Neuruppin, den 22.03.2018

Ralf Reinhardt
Landrat

Anlage: Kartenausschnitt



2. Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses - 25.01.2018**2.1****Nichtöffentlicher Teil****2.1.1 BV/2018 – 0357 Vergabe: Errichtung eines Naturbeobachtungsturmes in der Kyritz Ruppiner Heide**

Die Arbeiten sind an die mindestbietende Firma Dachdeckerei Krumm, Wesenberger Chaussee 19, 17252 Mirow zu vergeben.

3. Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses - 01.03.2018**3.1****Nichtöffentlicher Teil****3.1.1 BV/2018 – 0360 Vergabe der Beförderungsleistungen im Schülerspezialverkehr von 18 Schülerinnen und Schülern aus dem Raum Fehrbellin zu Schulen in Neuruppin**

Die Beförderungsleistungen im Schülerspezialverkehr für 18 Schülerinnen und Schüler aus der Region Fehrbellin zu Schulen in Neuruppin werden an das Beförderungsunternehmen

ASB Gesellschaft für soz. Einrichtungen mbH
Heinrich-Rau-Straße 30
16816 Neuruppin

vergeben.

3.1.2 BV/2018 – 0361 Vergabe der Beförderungsleistungen im Schülerspezialverkehr von 22 Schülerinnen und Schülern aus der Region Kyritz zu Schulen in Neustadt und Kyritz

Die Beförderungsleistungen im Schülerspezialverkehr für 22 Schülerinnen und Schüler aus der Region Kyritz zu Schulen in Neustadt und Kyritz werden an das Beförderungsunternehmen

Deutsches Rotes Kreuz KV OPR e. V.
Straße des Friedens 3
16816 Neuruppin

vergeben.

3.1.3 BV/2018 – 0362 Vergabe der Beförderungsleistungen im Schülerspezialverkehr von 26 Schülerinnen und Schülern aus der Region Rheinsberg zu Schulen in Neuruppin

Die Beförderungsleistungen im Schülerspezialverkehr für 26 Schülerinnen und Schüler aus der Region Rheinsberg zu Schulen in Neuruppin werden an das Beförderungsunternehmen

ASB Gesellschaft für soz. Einrichtungen mbH
Heinrich-Rau-Straße 30
16816 Neuruppin

vergeben.

3.1.4 BV/2018 – 0363 Vergabe der Beförderungsleistungen im Schülerspezialverkehr von 38 Schülerinnen und Schülern aus dem Stadtgebiet Neuruppin zu Schulen in Neuruppin

Die Beförderungsleistungen im Schülerspezialverkehr für 38 Schülerinnen und Schüler aus dem Stadtgebiet Neuruppin zu Schulen in Neuruppin werden an das Beförderungsunternehmen

Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.
Warschauer Straße 17
14772 Brandenburg

vergeben.

4. Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses - 15.03.2018

4.1

Öffentlicher Teil

4.1.1 BV//2018 – 0364 Angliederung der Förderschulklassen Neustadt (Dosse) an die „Schule am Kastaniensteg“ Neuruppin

Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin beschließt, die Klassen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ am Standort Neustadt (Dosse) der „Schule am Kastaniensteg“ in Neuruppin zum 01.08.2018 zuzuordnen.

Der Schulbetrieb der Förderklassen erfolgt in Form von ausgelagerten Klassen am Standort Neustadt (Dosse).

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin schließt für die Nutzung der Schulräume und Schulanlagen einen entsprechenden Mietvertrag mit dem Amt Neustadt (Dosse) ab.

4.1.2 BV//2018 – 0365 Kapazitätserweiterung an den Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ in Neuruppin und Wittstock

Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin beschließt nachstehende Maßnahmen zur Kapazitätserweiterung an den Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ in Neuruppin und Wittstock:

1. Den Umbau und Nutzung des Gebäudes Alt Ruppiner Allee 40a in 16816 Neuruppin als Schulgebäude für die oberen Klassen der Sekundarstufe I und die Berufsbildungsstufe der „Schule am Kastaniensteg“ in Neuruppin
2. Anbau von Unterrichtsräumen an der „MOSAIK-Schule“ in Wittstock
3. Festlegung von Aufnahmekapazitäten an der „Schule am Kastaniensteg“ in Neuruppin auf 120 Schülerinnen und Schüler ab dem zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2018/2019 und an der „MOSAIK-Schule“ in Wittstock auf 80 Schülerinnen und Schüler ab dem Schuljahr 2020/2021.
4. Der Landrat wird in diesem Zusammenhang ermächtigt, die notwendigen Planungsaufträge zwecks Fördermittelbeantragung aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz 2 (KInvFG 2) auszulösen und die ebenfalls erforderliche Eigenmittelbereitstellung von 10 % im Rahmen der Ansätze für Hochbaumaßnahmen sicherzustellen.
5. Zur Finanzierung der nicht förderfähigen Ausrüstungsinvestitionen werden im Jahr 2018 80.000 € zur Verfügung gestellt, deren Deckung über die nicht verbrauchten investiven Schlüsselzuweisungen der Vorjahre erfolgt.

4.1.3 BV//2018 – 0366 Vorschlagsliste ehrenamtliche Richter am Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg für die Amtsperiode 2018 – 2023

Der Kreistag beschließt die Vorschlagsliste des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für ehrenamtliche Richter am Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg für die Amtsperiode 2018 – 2023.

4.1.4 BV//2018 – 0367 Vorschlagsliste ehrenamtliche Richter am Verwaltungsgericht Potsdam für die Amtsperiode 2018 – 2023

Der Kreistag beschließt die Vorschlagsliste des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für ehrenamtliche Richter am Verwaltungsgericht Potsdam für die Amtsperiode 2018 – 2023.

4.1.5 BV//2018 – 0368 Wahl der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss am Amtsgericht Neuruppin für die Wahlperiode 2019 – 2023

Der Kreistag wählt in offener Abstimmung 7 Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in den Schöffenwahlausschuss.

4.1.6 BV//2018 – 0373 Haushalt 2018 - Außerplanmäßige Aufwendungen für Zuwendungen an Gemeinden

1. Der Kreistag beschließt nicht zweckgebundene Zuwendungen für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden über einen Gesamtbetrag von bis zu 2.500.000 EUR nach Maßgabe des jeweiligen Anteils am Kreisumlageaufkommen 2017.
2. Der Kreistag genehmigt hierfür außerplanmäßige Aufwendungen für die Ausreichung dieser Zuweisungen in Höhe von bis zu 2.500.000 EUR.

4.1.7 BV//2018 – 0374 Sicherstellung der Finanzierung des Ersatzbaus für das Gesundheitsamt und die Geschäftsstelle des Jobcenters Neuruppin

Der Kreistag beschließt:

Der Kreistag genehmigt für mögliche anfallende investive Auszahlungen einen weiteren Betrag von 1.200.000 Euro über den bisherigen Investitionsansatz hinaus zur Sicherstellung der Finanzierung des Ersatzbaus für das Gesundheitsamt und die Geschäftsstelle des Jobcenters Neuruppin.

Diese Mittelbereitstellung steht unter dem Vorbehalt einer Zuschlagserteilung.

4.1.8 AN//2018 – Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 15.03.2018

Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin beschließt:

Gemäß des Prüfauftrages des Bildungs-, Kultur- und Sportausschusses vom 15.02.2018 beauftragt der Kreistag die Verwaltung mit Terminsetzung September 2018, zielorientiert zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen eine dauerhafte Weiterführung einer Förderschuleinrichtung mit dem Sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ in Trägerschaft des Landkreises am Standort Neustadt/Dosse gesichert werden kann.

5. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

5.1

Vorzeitige Ausführungsanordnung

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung ordnet gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 63 Abs. 1 FlurbG für das Bodenordnungsverfahren Freyenstein, Verfahrens – Nr. 4001M

hiermit die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge 1 und 2 an.

1. Mit dem **1. Mai 2018** tritt der im Bodenordnungsplan und seinen Nachträgen 1 und 2 vorgesehene **neue Rechtszustand** an die Stelle des bisherigen (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist bereits vor der Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes durch die vorläufige Besitzzeineinweisung vom 11. Juni 2013 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen vom 11. Juni 2013 geregelt worden.

Mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzzeineinweisung (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 66 Abs. 3 FlurbG). Dagegen bleiben die Überleitungsbestimmungen auch weiterhin in Kraft.

4. Soweit mit dem Bodenordnungsplan und seinen Nachträgen 1 und 2 die neuen Grundstücke geändert worden sind, wird hiermit angeordnet, dass Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit dem **1. Mai 2018** auf die Empfänger übergehen. Hierfür gelten die Überleitungsbestimmungen sinngemäß.
5. Wird der vorzeitig ausgeführte Bodenordnungsplan unanfechtbar geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt (15. Juni 2018) zurück (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 63 Abs. 2 FlurbG).

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung wird angeordnet (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung liegen vor, weil die Flurbereinigungsbehörde den verbliebenen Widerspruch gem. § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 60 Abs. 2 FlurbG und § 12 BbgLEG der Spruchstelle für Flurbereinigung beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vorgelegt hat und aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge 1 und 2 voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen würden. Der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht mehr länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese vorzeitige Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden.

Dadurch wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzübergangs beendet und die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Teilnehmer über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z.B. Bebauung, Belastung, Veräußerung, Erbauseinandersetzung).

Im Flurneuordnungsgebiet wollen mehrere Teilnehmer aus den vorerwähnten Gründen Eigentümer ihrer neuen Grundstücke werden; sie wünschen die vorzeitige Grundbuchberichtigung. Ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Bodenordnungsplanes hätte für diese Teilnehmer erhebliche Nachteile zur Folge.

Aber auch für alle übrigen Beteiligten ist ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Bodenordnungsplanes nicht zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass nicht nur die Besitz-, sondern auch die Eigentumsverhältnisse an den neuen Grundstücken sobald wie möglich geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird.

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass anstelle des bisherigen vorläufigen Zustandes der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand durch die vorzeitige Ausführungsanordnung sobald wie möglich herbeigeführt wird. Denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit auch zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmergeinschaft und die Allgemeinheit führen.

Demgegenüber kann der verbliebene Widerspruch einen weiteren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes nicht rechtfertigen, weil auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung der Bodenordnungsplan geändert werden kann und diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Stichtag zurückwirkt (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. §§ 63 und 64 FlurbG). Nach dem § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. den §§ 79 Abs. 2 und 82 FlurbG ist eine Grundbuchberichtigung der voraussichtlich durch Widersprüche berührten Flächen nicht zulässig. Durch diese gesetzlichen Vorschriften sind auch die Interessen des Widerspruchsführers gewahrt.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, weil in einem Flurneuordnungsverfahren eine Vielzahl aufs Engste miteinander verflochtener Abfindungen bestehen. Die oben dargelegten nachteiligen Folgen würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsbehelfe ergeben und dadurch den Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum verzögern.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an dem baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe oder Klagen überwiegt, hat das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung mit der Folge angeordnet, dass die hiergegen eingelegten Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Anordnung. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

5. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Prenzlau, den 07.03.2018

Im Auftrag

gez. Benthin Dienstsiegel

¹ Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Art. 40 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586)

² Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

³ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 08.10.2017 (BGBl. I S. 3546)

⁴ Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. I/04 Nr. 14 S. 298), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 33])

6. Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

6.1 Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

1. Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2018

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 und 2 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandesversammlung durch Beschluss vom 27.02.2018 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 festgestellt:

1. Es betragen	EUR
1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	4.178.000
die Aufwendungen	4.178.000
der Jahresgewinn	0
der Jahresverlust	0
1.2 im Finanzplan	
Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.544.100
Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	1.035.000
Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	2.676.700

2. Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0
2.3 die Verbandsumlage je Einwohner auf	0

Fehrbellin, den 27.02.2018

Axel Gutschmidt
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Siegel

Ute Behnicke
Verbandsvorsteherin

Bekanntmachungsanordnung

Der Wirtschaftsplan 2018 des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 23.04.2018 bis zum 04.05.2018 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Fehrbellin, Gartenstrasse 1a während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Fehrbellin, den 27.02.2018

Ute Behnicke
Die Verbandsvorsteherin

Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Herausgeber: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat, Virchowstraße 14–16, 16816 Neuruppin.

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf. Es liegt in den Standorten der Kreisverwaltung, der Gemeinde- und Amtsverwaltungen und der öffentlichen Bibliotheken im Landkreis Ostprignitz-Ruppin aus und kann im Internet unter der Adresse www.ostprignitz-ruppin.de > Aktuelles/Presse > Amtsblatt eingesehen werden.

Druck: Gieselmann Medienhaus GmbH, Arthur-Scheunert-Allee 2, 14558 Nuthetal

E-Mail: info@gieselmann-medienhaus.de